

Gemeinde Langenenslingen  
Landkreis Biberach

# BENUTZUNGSORDNUNG

für die gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume  
(ohne Mehrzweckhalle Langenenslingen und Andelfingen)

in der Fassung vom 15.12.1998,  
zuletzt geändert am 28.06.2011

## I. Gemeinsame Bestimmungen

### § 1 - Hallen und Veranstaltungsräume

(1) Diese Benützungsbildung gilt für folgende gemeindliche Hallen und Veranstaltungsräume:

- Schulraum Andelfingen
- Gemeindesaal Billafingen
- Gemeindesaal Dürrenwaldstetten
- Gemeindehalle Egelfingen
- Bürgersaal Emerfeld
- Gemeindehalle Friedingen
- Gemeindesaal Ittenhausen
- Bürgersaal Langenenslingen im ehemaligen Schulhaus
- Bürgersaal Wilflingen

(2) Für die Mehrzweckhalle Langenenslingen gilt diese Benützungsbildung nicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Veranstaltungsräume dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Diese Räume stehen zu diesen Zwecken grundsätzlich den Einwohnern und den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall können die Veranstaltungsräume auch sonstigen Organisationen und Gruppen oder zur privaten Nutzung überlassen werden. Die Veranstaltungsräume dürfen nach ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde auch für gymnastische Zwecke genutzt werden und sind nur nach Maßgabe von § 6 dieser Benützungsbildung zulässig.

### § 2 - Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Benützung der Veranstaltungsräume bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde Langenenslingen (Bürgermeisteramt) spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

Die Veranstaltungsräume werden für die in § 1 Abs. 3 angegebenen Tätigkeiten nach Maßgabe eines Belegungsplanes überlassen. Die darin fest-

gelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Das Gebäude muss eine Viertelstunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Der Übungsbetrieb der Vereine ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

(2) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(3) Den Widerruf einer erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Veranstaltungsräume nicht ausgesprochen hätte oder die Veranstaltungsräume aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.

(4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, den die Gemeinde zu vertreten hat, so ist die Gemeinde dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Ein entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

(5) Mit dem Betreten der Veranstaltungsräume unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benützungsbildung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

### § 3 - Aufsicht und Benützung

(1) Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung ihrer Beauftragten sind Folge zu leisten.

(2) Die Veranstaltungsräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden.

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben

für Ordnung in den Veranstaltungsräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Veranstaltungsräume, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

(4) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Benutzungszeit wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

(5) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

#### **§ 4 - Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt die Veranstaltungsräume, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstaltern. Diese sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde bleibt unberührt.

(2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und Außenanlagen stehen. Er ist verpflichtet, soweit die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder

die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwegen) entstehen.

(4) Der Verein oder Veranstalter haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Räumen und Zugangswegen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt. Vor der Veranstaltung ist der Nachweis zu führen, dass eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abgeschlossen ist.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

#### **§ 5 - Allgemeine Ordnungsvorschriften**

(1) Die Benutzer der Veranstaltungsräume haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

(3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Veranstaltungsräumen und von den Außenanlagen zu weisen.

(4) Die Betreuung vorhandener technischer Anlagen erfolgt ausschließlich durch speziell angewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter.

(5) Werbung innerhalb der Räume ist nicht zulässig. Ein Warenverkauf bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(6) Fundsachen sind beim Bürgermeisteramt abzugeben.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(8) Anfallender Abfall, Wertstoffe und Restmüll sind vom Veranstalter selbst sachgerecht zu entsorgen. Bei Benützung des gemeindlichen Restmüllgefäßes ist der Gemeinde eine entsprechende Banderole zu übergeben.

(9) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(10) Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (Feuerschutz, Hygiene, öffentliche Sicherheit und Ordnung) sind einzuhalten. Vom Veranstalter ist für ausreichendes Ordnungspersonal, ausreichenden Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

### **§ 6 - Besondere Ordnungsvorschriften bei sportlichen Veranstaltungen**

(1) Bei sportlicher Nutzung sind Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen (auch keine schwarzen Striche u.a.) hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist untersagt.

(2) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet.

(3) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden entstehen.

## **II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen**

### **§ 7 - Veranstaltungsbetrieb**

(1) Die Benutzer der Veranstaltungsräume für gesellige und kulturelle Veranstaltungen sind verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Notausgänge und die Zufahrt während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Auf die Beachtung der GEMA-Richtlinien wird allgemein hingewiesen.

### **§ 8 - Herrichten, Ausschmücken der Veranstaltungsräume**

(1) Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen nur schwerentflammable Dekorationen verwendet werden. Die Dekorationen dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer erforderlich ist (Theater oder ähnliches) sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen.

(2) Für die Dekoration dürfen keine Schrauben und Nägel an den Wänden und Einrichtungen angebracht werden.

### **§ 9 - Bestimmungen für die Bewirtung**

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk (bezogen auf die gleiche Menge).

(2) Die Verwendung von Einmalgeschirr, Besteck, Plastiktischtüchern oder ähnliches sowie die Ausgabe von Waren in Einmalverpackungen ist nicht gestattet.

### **§ 10 - Besondere Bestimmungen für Tanz und gesellige Veranstaltungen**

(1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass

- a) keine Personen in die Veranstaltungsräume kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz zur jeweiligen Veranstaltung nicht kommen dürfen (z.B. bei Tanzveranstaltungen keine Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren),
- b) stark alkoholisierte Personen nicht in die Veranstaltungsräume gelassen werden,
- c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in die Veranstaltungsräume gelassen werden,
- d) keine Flaschen und Getränke aus den Veranstaltungsräumen hinausgenommen werden.

dies gilt nicht für Veranstaltungen, die im Freien stattfinden.

(2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie im Veranstaltungsraum geordnete Sitzplätze (Stühle, Bänke) zur Verfügung stehen.

### **III. Gebühren**

#### **§ 11 - Benutzungsentgelte**

Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Veranstaltungsräume zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Gebühren zu entrichten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 - Ausnahmegesetz**

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Gemeinde genehmigt werden.

#### **§ 13 - Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder auf Dauer von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

#### **§ 14 - Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume (ohne Mehrzweckhalle Langenenslingen) vom 16. Februar 1993 außer Kraft.

gez. Gebele  
Bürgermeister